

Quittung - EEG Förderung und Eigenversorgung

Netzbetreiber: Stadtwerke Dettelbach, SNB977581070640AN

Netzgebiet: 01

zuständiger Übertragungsnetzbetreiber: TenneT TSO GmbH

Zeitstempel: 15.05.2024 10:43:25

Meldungs ID: 21000445

Zusammengefasste Endabrechnung i.Z.m. dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nach § 50 Nr. 2 Buchst. a und c EnFG für das Kalenderjahr 2023

(1) Einspeisevergütung

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 kaufmännisch abgenommenen Strommengen (kaufmännisch abgenommene Strommengen) sowie
 - für diese Strommengen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 zu leistenden Zahlungen von Einspeisevergütungen
- für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wieder. Ferner sind in der Tabelle nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 die Angaben für Anlagen enthalten, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden:

	S1	S2
Energieträger	Kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Einspeise- vergütung [EUR]
Z1 Wasserkraft	0,000	0,00
Z2 Deponie-, Klär-, Grubengas	0,000	0,00
Z3 Biomasse	0,000	0,00
Z4 Geothermie	0,000	0,00
Z5 Windenergie an Land	0,000	0,00
Z6 Windenergie auf See	0,000	0,00
Z7 Solare Strahlungsenergie	1.697.223,000	421.329,90
Summe	1.697.223,000	421.329,90

Die oben unter dem Energieträger „Solare Strahlungsenergie“ ausgewiesenen Vergütungen beinhalten auch die Vergütungen für selbst verbrauchten Solarstrom i.S. des § 33 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31.03.2012 geltenden Fassung.

(2) Direktvermarktung

Die nachfolgende Tabelle gibt

- die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 zu leistenden Zahlungen von Marktprämien,
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2023 direkt vermarkteten Strommengen (Marktprämienmodell) sowie
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2023 direkt vermarkteten Strommengen (sonstige Direktvermarktung)

für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wieder. Ferner sind in der Tabelle nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 die Angaben für Anlagen enthalten, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden:

		S1	S2	S3
	Energieträger	Marktprämie [EUR]	Marktprämien- modell [kWh]	sonstige Direktvermarktung [kWh]
Z1	Wasserkraft	0,00	0,000	0,000
Z2	Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00	0,000	0,000
Z3	Biomasse	0,00	0,000	0,000
Z4	Geothermie	0,00	0,000	0,000
Z5	Windenergie an Land	0,00	0,000	0,000
Z6	Windenergie auf See	0,00	0,000	0,000
Z7	Solare Strahlungsenergie	85.330,35	1.327.566,800	0,000
	Summe	85.330,35	1.327.566,800	0,000

(3) Mieterstromzuschlag

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 zu leistenden Zahlungen von Mieterstromzuschlägen sowie die korrespondierenden Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wieder. Ferner sind in der Tabelle nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 die Angaben für Anlagen enthalten, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden:

		S1	S2
		[kWh]	[EUR]
Z1	Mieterstromzuschlag	0,000	0,00

(4) Zahlungsanspruch für Flexibilität

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 50a EEG 2021 (Flexibilitätszuschlag) sowie
- nach § 50b EEG 2021 (Flexibilitätsprämie)

zu leistenden Zahlungen für die Bereitstellung installierter Leistung für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wieder. Ferner sind in der Tabelle nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 die Angaben für Anlagen enthalten, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden:

		S1
		[EUR]
Z1	Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0,00

(5) Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 für das Kalenderjahr 2023 zu leistenden Erstattungen von Zahlungen, die Anlagenbetreiber an Kommunen nach § 6 Abs. 2 bis 4 EEG 2023 gezahlt haben, wieder:

		S1
		[EUR]
Z1	Freiflächenanlagen	0,00
Z2	Windenergieanlagen an Land	0,00
	Summe	0,00

(6) Projektsicherungsbeitrag

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 38d Abs. 6 EEG 2023 für das Kalenderjahr 2023 zu leistenden Erstattungen des Projektsicherungsbeitrages wieder:

S1

	[EUR]
Z1 Projektsicherungsbeitrag	0,00

(7) Zahlungen bei Pflichtverstößen

Die nachfolgende Tabelle gibt die an uns von Anlagenbetreibern zu leistenden Zahlungen bei Pflichtverstößen nach § 52 Abs. 1 bis 7 EEG 2023 für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wieder. Gemäß der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber zu den EEG⁹⁾- und KWKG¹⁰⁾-Vergütungskategorien enthält die nachfolgende Tabelle nicht die an uns von Betreibern von KWK-Anlagen zu leistenden Zahlungen bei Pflichtverstößen nach § 52 Abs. 8 EEG 2023:

S1

	Energieträger	[EUR]
Z1	Wasserkraft	0,00
Z2	Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00
Z3	Biomasse	0,00
Z4	Geothermie	0,00
Z5	Windenergie an Land	0,00
Z6	Windenergie auf See	0,00
Z7	Solare Strahlungsenergie	0,00
	Summe	0,00

⁹⁾ Vgl. www.netztransparenz.de, Rubriken "Erneuerbare Energien und Umlagen/EEG/EEG-Abrechnungen/ Abwicklungshinweise und Umsetzungshilfen" (letzter Abruf: 15.01.2024).

¹⁰⁾ Vgl. www.netztransparenz.de, Rubriken "Erneuerbare Energien und Umlagen/KWKG/KWKG-Abrechnung/Abwicklungshinweise und Umsetzungshilfen" (letzter Abruf: 15.01.2024).

(8) Vermiedene Netzentgelte

Die nachfolgende Tabelle gibt unsere vermiedenen Netzentgelte gemäß § 13 Abs. 2 EnFG für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 wieder:

S1

	Energieträger	Vermiedene Netzentgelte [EUR]
Z1	Wasserkraft	0,00
Z2	Deponie-, Klär-, Grubengas	0,00
Z3	Biomasse	0,00
Z4	Geothermie	0,00
	Summe	0,00

(9) Nachträgliche Korrekturen und nachträglich erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren

über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage für Eigenversorgung in Vorjahren ergeben. Diese Änderungen umfassen

- nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2021 und nach § 61 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2021 der EEG-umlagepflichtigen Strommengen und der von Eigenversorgern erhaltenen Zahlungen – vor Berücksichtigung der Saldierungsbeträge für Stromspeicher i.S. des § 61l Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung – gegenüber unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre,
- nachträgliche Korrekturen im Hinblick auf die Verringerung der EEG-Umlage bei Stromspeichern i. S. des § 61l Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für das Korrekturjahr geltenden Fassung gegenüber den selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen sowie den Saldierungsbeträgen, die unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre zugrunde lagen, sowie
- von Eigenversorgern erhaltene Zahlungen für bereits in Vorjahren gemeldete EEG-umlagepflichtige Strommengen, die noch nicht in unseren zusammengefassten Endabrechnungen für Vorjahre enthalten waren.

Ferner haben wir in den nachfolgenden Tabellen die im Kalenderjahr 2023 von den Eigenversorgern erhaltenen Zinsen aufgrund von § 66 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 61j Abs. 4, § 60 Abs. 3 EEG in der am 31.12.2022 geltenden Fassung angegeben:

		S1	S2	S3
Jahr	EEG-Umlageart	Änderung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	Änderungen im Hinblick auf die erhaltene EEG-Umlage [EUR]	
Z1	2014		0,000	0,00
	30 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG i.d.F. 2016 1)			
Z2	100 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i.d. F. 2016 1)		0,000	0,00
Z3	2015		0,000	0,00
Z4	30 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG i.d.F. 2016 1)		0,000	0,00
	100 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i.d. F. 2016 1)			
Z5	2016		0,000	0,00
	35 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG i.d.F. 2016 1)			
Z6	100 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG i.d. F. 2016 1)		0,000	0,00

Z7		40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61b EEG i.d.F. 2017 2)		0,000	0,00
Z8		100 % der EEG-Umlage: • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2017 2) für Anlagen, die keinen Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61d EEG i.d.F. 2017 2) haben • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2018 3)		0,000	0,00
Z9	2017	Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 3)	0,000		0,00
Z10		Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61k Abs. 1 EEG i.d.F. 2017 2) (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0,000		0,00
Z11		Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61k Abs. 2 EEG i.d.F. 2017 2) (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0,000		0,00
Z12		40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach §§ 61b bis 61d EEG i.d.F. 2018 3) a)		0,000	0,00
Z13		160 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 3) b)		0,000	0,00
Z14		20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d.F. 2018 3) (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)		0,000	0,00
Z15	2018	100 % der EEG-Umlage: • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2018 3) für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG i.d.F. 2018 3) besteht c) • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2019 4)		0,000	0,00
Z16		Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 4)	0,000		0,00
Z17		Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2018 3) (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0,000		0,00
Z18		Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 3) (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0,000		0,00

Z19		40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach §§ 61b bis 61d EEG i.d.F. 2019 4), a)		0,000	0,00
Z20		160% der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 4), b)		0,000	0,00
Z21		20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d. F. 2019 4) (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)		0,000	0,00
Z22	2019	100 % der EEG-Umlage: • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2019 4) für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG i.d.F. 2019 4) besteht c) • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2020 5)		0,000	0,00
Z23		Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2020 5);	0,000		0,00
Z24		Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2019 4) (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0,000		0,00
Z25		Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2019 4) (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0,000		0,00
Z26		40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach §§ 61b bis 61d EEG i.d.F. 2020 5), a)		0,000	0,00
Z27		160% der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2020 5), b)		0,000	0,00
Z28		20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d. F. 2020 5) (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)		0,000	0,00
Z29	2020	100 % der EEG-Umlage: • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2020 5) für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG i.d.F. 2020 5) besteht c) • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 6)		0,000	0,00
Z30		Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2021 6)	0,000		0,00
Z31		Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 1 EEG i.d.F. 2020 5) (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0,000		0,00
Z32		Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61l Abs. 2 EEG i.d.F. 2020 5) (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0,000		0,00

Z33		40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61b und § 61c EEG i.d.F. 2021 6), a)		0,000	0,00
Z34		160% der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2021 6), b)		0,000	0,00
Z35		20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d. F. 2021 6) (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)		0,000	0,00
Z36	2021	100 % der EEG-Umlage: • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 6) für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG i.d.F. 2021 6) besteht, c) • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 6)		0,000	0,00
Z37		Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i. d. F. 2021 6)	0,000		0,00
Z38		Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2021 6) (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0,000		0,00
Z39		Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61i Abs. 2 EEG i.d.F. 2021 6) (zur Erzeugung von Speichergas verbrauchter Strom)	0,000		0,00

Z40		40 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61b und § 61c EEG i.d.F. 2022 7), a)		0,000	0,00
Z41		160% der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2022 7), b)		0,000	0,00
Z42		20 % der EEG-Umlage: EEG-Umlage nach § 61g Abs. 1 und 2 EEG i.d. F. 2022 7) (Erneuerung oder Ersetzung von Bestandsanlagen)		0,000	0,00
Z43	2022	100 % der EEG-Umlage: • EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG i.d.F. 2022 7) für Strom, für den kein Anspruch auf Entfall oder Verringerung der EEG-Umlage nach §§ 61a bis 61g EEG i.d.F. 2022 7) besteht, c) • EEG-Umlage nach § 61i Abs. 1 EEG i.d.F. 2022 7)		0,000	0,00
Z44		Erhöhung der EEG-Umlage um 20 Prozentpunkte aufgrund Sanktionierung nach § 61i Abs. 2 EEG i. d. F. 2022 7)	0,000		0,00
Z45		Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2022 7) (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0,000		0,00
Z46		Verringerung der EEG-Umlage aufgrund von § 61I Abs. 1 EEG i.d.F. 2022 7) (von einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher bei der Beladung verbrauchter Strom)	0,000		0,00
Z47		Erhaltene Zinsen			0,00
	Summe			0,000	0,00

a) In den Fällen des § 61c Abs. 2 und § 61d EEG i.d.F. 2018 3), 2019 4), 2020 5), 2021 6) und 2022 7) sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die auf die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung entfallen.

b) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 3), 2019 4), 2020 5), 2021 6) und 2022 7) sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung über 3.500 h und bis einschließlich 7.000 h beziehen.

c) In den Fällen des § 61c Abs. 2 EEG i.d.F. 2018 3), 2019 4), 2020 5), 2021 6) und 2022 7) sind bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen und erhaltenen Zahlungen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 7.000 h beziehen. Ferner sind in den Fällen des § 61d EEG i.d.F. 2018 3), 2019 4), 2020 5), 2021 6) und 2022 7) bei hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung nur die anteiligen Strommengen anzugeben, die sich auf den Anteil der Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung oberhalb von 3.500 h beziehen.

- 1) EEG i.d.F. 2016 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2016 geltenden Fassung.
- 2) EEG i.d.F. 2017 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2017 geltenden Fassung.
- 3) EEG i.d.F. 2018 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2018 geltenden Fassung.
- 4) EEG i.d.F. 2019 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2019 geltenden Fassung.
- 5) EEG i.d.F. 2020 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2020 geltenden Fassung.
- 6) EEG i.d.F. 2021 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2021 geltenden Fassung.
- 7) EEG i.d.F. 2022 = Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31.12.2022 geltenden Fassung.

(10) Nachträgliche Korrekturen nach § 20 Abs. 1 EnFG der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der Strommengen oder der Zahlungsansprüche ergeben, die gemäß § 20 Abs. 1 EnFG in der zusammengefassten Endabrechnung für das Kalenderjahr 2023 zu berücksichtigen sind:

S1 S2 S3 S4 S5 S6 S7 S8 S9 S10 S11

	Einspeisevergütung		Direktvermarktung		Mieterstromzuschlag		Flexibilität	Vermiedene Netzentgelte (vNE)	Saldo [EUR]
	kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Zahlungsansprüche vor Abzug der vNE [EUR]	Strommengen [kWh]	Zahlungsansprüche vor Abzug der vNE [EUR]	Strommengen [kWh]	Zahlungsansprüche [EUR]			
A: Grund für nachträgliche Korrektur									
B: betrift. Abrechnung (Jahr)									
C: ggf. Name (z.B. des Gerichts/Notars)									
D: ggf. Aktenzeichen/Urkundennummer									
A:		(a)		(b)		(c)	(d)	(e)	(a)+(b)+(c)+(d)-(e)
B:	0,000	0,00	0,000	0,00	0,000	0,00	0,00	0,00	0,00
A:									
B:	0,000	0,00	0,000	0,00	0,000	0,00	0,00	0,00	0,00
A:									
B:	0,000	0,00	0,000	0,00	0,000	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe:	0,000	0,00	0,000	0,00	0,000	0,00	0,00	0,00	0,00

Z1

Z2

Z3

a) Legende zu den Gründen für nachträgliche Korrekturen i.S. des § 20 Abs. 1 EnFG:

1. Rückforderungen aufgrund von § 18 Abs. 1 EnFG (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EnFG)
2. rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 EnFG)
3. Ergebnis eines Verfahrens bei der Clearingstelle nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EnFG) .
4. Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 62 EnFG, § 85 Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EnFG)
5. vollstreckbarer Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 15 EnFG ergangen ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 EnFG)
6. Zahlungen, die nach § 26 Abs. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz zu einem späteren Zeitpunkt fällig geworden sind (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EnFG)

[Nach dem Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (vgl. BT-Drs. 20/8657, S. 46) soll § 20 Abs. 1 EnFG um einen weiteren Korrekturgrund für unstreitige Korrekturen fehlerhafter oder unvollständiger Angaben ergänzt werden. Sofern diese Ergänzung bis zur Aufstellung der vorliegenden zusammengefassten KWKG-Endabrechnung in Kraft getreten ist, kann als weiterer Korrekturgrund angegeben werden:

7. Grund nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EnFG].

b) Sofern der Grund der nachträglichen Korrektur die Abrechnung für mehr als ein Kalenderjahr betrifft, ist das Volumen der nachträglichen Änderung auf die betroffenen Kalenderjahre aufzuteilen und getrennt für jedes Kalenderjahr zu erfassen.

c) Sofern vermiedene Netzentgelte nachträglich dem Verteilernetzbetreiber zu zahlen sind, ist der Wert mit positivem Vorzeichen anzugeben. Sofern vermiedene Netzentgelte dem Verteilernetzbetreiber zu erstatten sind, ist der Wert mit negativem Vorzeichen anzugeben.

S1

(11)		[EUR]
Z1	Summen aus nachträglichen Änderungen der Zahlungsansprüche abzüglich vermiedener Netzentgelte	0,00
Z2	davon betreffend Abrechnung des Jahres [...]	0,00
Z3	davon betreffend Abrechnung des Jahres [...]	0,00
Z4	davon betreffend Abrechnung des Jahres [...]	0,00

(12) Zusammenfassung

Die nachfolgende Tabelle fasst die Zahlungsansprüche und -verpflichtungen gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber für das Kalenderjahr 2023 zusammen:

S1

		Zahlung [EUR]
Z1	Einspeisevergütung	(1) 421.329,90
Z2	+ Marktprämie	(2) 85.330,35
Z3	+ Mieterstromzuschlag	(3) 0,00
Z4	+ Zahlungsanspruch für Flexibilität	(4) 0,00
Z5	+ Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau	(5) 0,00
Z6	+ Projektsicherungsbeitrag	(6) 0,00
Z7	- Zahlungen bei Pflichtverstößen	(7) 0,00
Z8	- Vermiedene Netzentgelte	(8) 0,00
	Zwischenergebnis (1) bis (8)	506.660,25
Z9	- Nachträgliche Korrekturen und nachträglich erhaltene Zahlungen für Eigenversorgung in Vorjahren	(9) 0,00
Z10	+ Nachträgliche Korrekturen nach § 20 Abs. 1 EnFG der Zahlungsansprüche auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität abzüglich vermiedener Netzentgelte	(10) 0,00
	Saldo	506.660,25

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkundenunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.